

B E S C H L U S S V O R L A G E

BV-0064/2020
öffentlich

Amt:	Bau- und Ordnungsamt
Bearbeiter:	Ina Brennenstuhl

Datum:	23.10.2020
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Bauausschuss	01.12.2020		X	-	-	6	0	0
Finanzausschuss	03.12.2020		X	-	-	5	0	0
Hauptausschuss	08.12.2020		X	-	-	7	0	0
Gemeinderat	15.12.2020		X	-	-	16	0	0

vom Mitwirkungsverbot nach §33 KVG LSA betroffen:

Mitzeichnung der Ämter / Bereiche:							
Hauptamt (HA)	Finanzen (FIN)	Bauamt (BA)	Serviceamt (SV)	Unternehmer- büro (UB)	Regiebetriebe (RB)	Justiziar (JU)	EB WoWi (EB)

Gegenstand der Vorlage:

Befristete Aufhebung der Satzung über die Gewährung eines kommunalen Zuschusses der Gemeinde Barleben für die Errichtung selbstgenutzter Eigenheime (Wohnbaufördersatzung)

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur befristeten Aufhebung der Satzung über die Gewährung eines kommunalen Zuschusses der Gemeinde Barleben für die Errichtung selbstgenutzter Eigenheime (Wohnbaufördersatzung)

Frank Nase
Bürgermeister

Siegel

Mit der BV-0031/2009 hat der Gemeinderat am 16. April 2009 die Satzung über die Gewährung eines kommunalen Zuschusses der Gemeinde Barleben für die Errichtung selbstgenutzter Eigenheime (Wohnbaufördersatzung) – Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Nr. 07 vom 15.07.2009 – beschlossen.

Nach dieser Satzung erhält jeder Bauherr für jedes in der Gemeinde Barleben errichtete, selbst zu Wohnzwecken genutzte Eigenheim einen kommunalen Zuschuss in Höhe von 5.000,00 €. Diese Leistung der Gemeinde wird im Rahmen der Haushaltslage gewährt, sie ist freiwillig und deshalb nicht einklagbar.

Seit 2014 ist die Gemeinde Barleben aufgrund der Haushaltslage gezwungen, haushaltskonsolidierend zu handeln. Freiwillige Aufgaben der Gemeinde Barleben wurden durch das Haushaltskonsolidierungskonzept dabei erheblich reduziert bzw. ganz eingestellt. Zu diesen Maßnahmen gehört u. a. die befristete Aussetzung der Wohnbaufördersatzung, um den Haushalt zu entlasten.

Mit Inkrafttreten der Satzungen „zur befristeten Aufhebung“ für jeweils einen Zeitraum von 3 Jahren wurden alle Anträge abgelehnt.

Die Gemeinde Barleben befindet sich seit 17.08.2020 aufgrund der aktuellen Lage gem. § 27 KomHVO in der Haushaltssperre und die Fortführung des Haushaltskonsolidierungskonzepts gem. § 100 KVG LSA, lässt in der Planung für die folgenden Jahre weiterhin freiwillige Aufgaben nur in sehr begrenztem Umfang zu.

Nach gründlicher Evaluierung stehen in folgenden Bebauungsgebieten

„Am lütgen Feld“ (noch 30 % der 38 Bauplätze)	11
„Alte Ziegelei“	35
„Schinderwuhne Süd“	52
„Dahlweg 2. BA“	17
„Ammensleber Weg – westl.“	24

Bauplätze zur Verfügung, die bei der Errichtung eines Eigenheims in den nächsten 3 Jahren die Zuwendung spätestens vor Baubeginn beantragen und nach Fertigstellung Ihrer Eigenheime Anträge auf Gewährung eines Zuschusses stellen könnten. Das hieße für den Fall, dass die Wohnbaufördersatzung wieder gelten würde, dass die Gemeinde hierfür in den Jahren 2021 bis 2023 insgesamt ca. 695.000,00 € ausgabeseitig in den HH-Plan einstellen müsste.

Diese finanziellen Mittel dürften der Gemeinde in den nächsten Jahren nicht zur Verfügung stehen.

Demzufolge wird vorgeschlagen, die dritte befristete Aufhebung der Wohnbauförderung durch die „Satzung zur befristeten Aufhebung der Satzung über die Gewährung eines kommunalen Zuschusses der Gemeinde Barleben für die Errichtung selbstgenutzter Eigenheime (Wohnbaufördersatzung)“ bis 31.12.2023 fortzusetzen.

Begründung für Status „nicht öffentlich“: entfällt

Rechtsgrundlage

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«100,-»
-------------------------------	---------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen (i.d.R.= (Zuschüsse/ Kreditbedarf) Beiträge)	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgelasten oder kalkulatorische Kosten)
€	€	€	€

im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------

Anlagen

- Satzung über die Gewährung eines kommunalen Zuschusses der Gemeinde Barleben für die Errichtung selbstgenutzter Eigenheime (Wohnbaufördersatzung) vom 06.05.2009
- Entwurf der dritten Satzung zur befristeten Aufhebung der Satzung über die Gewährung eines kommunalen Zuschusses der Gemeinde Barleben für die Errichtung selbstgenutzter Eigenheime (Wohnbaufördersatzung)